

**BESCHLUSS Nr. 1496/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES**

vom 22. Juni 1998

über ein Aktionsprogramm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das
Gemeinschaftsrecht (Aktion Robert Schuman)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des EG-
Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Erklärung Nr. 19 zur Anwendung des
Gemeinschaftsrechts im Anhang zur Schlußakte
des Vertrags über die Europäische Union ist es für
die reibungslose Arbeit der Gemeinschaft von
wesentlicher Bedeutung, daß die in den einzelnen
Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen dazu
führen, daß das Gemeinschaftsrecht dort mit glei-
cher Wirksamkeit und Strenge Anwendung findet,
wie dies bei der Durchführung der einzelstaat-
lichen Rechtsvorschriften der Fall ist.
- (2) Die Errichtung des Binnenmarkts erforderte eine
umfangreiche Rechtsetzungsarbeit, insbesondere
eine Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvor-
schriften, um einen Raum ohne Binnengrenzen zu
schaffen.
- (3) Um das reibungslose Funktionieren des Binnen-
markts zu gewährleisten, kommt es nunmehr
vorrangig darauf an, daß die betreffenden Bestim-
mungen des Gemeinschaftsrechts wirksam und
einheitlich angewandt werden.
- (4) Die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über
die Grundfreiheiten des Binnenmarkts, die unmit-
telbare Wirkung entfalten, können im Wege der
durch das nationale Recht festgelegten Verfahren
vor den einzelstaatlichen Gerichten geltend
gemacht werden. Die Bürger, Verbraucher und
Unternehmen müssen sich auf die Anwendung
dieser Bestimmungen verlassen und die Rechte
und Garantien in Anspruch nehmen können, die
diese Bestimmungen in allen Mitgliedstaaten
begründen. Dabei geht es um die Rechtssicherheit,
die Glaubwürdigkeit des Binnenmarkts und ganz

allgemein um das Vertrauen in das gesamte europä-
ische Aufbauwerk.

- (5) Bürger, Verbraucher und Unternehmen können die
ihnen aufgrund der Gemeinschaftsrechtsordnung
zustehenden Rechte vor den einzelstaatlichen
Gerichten nur dann in vollem Umfang geltend
machen, wenn die Angehörigen der Rechtsberufe,
die an der Anwendung des Gemeinschaftsrechts
unmittelbar beteiligt sind, d. h. Richter, Staatsan-
wälte und Rechtsanwälte, in ausreichendem Maße
dafür ausgebildet und informiert sind.
- (6) In der Mitteilung der Kommission an den Rat vom
22. Dezember 1993 mit dem Titel „Die optimale
Gestaltung des Binnenmarkts — Strategisches
Programm“ wird nachdrücklich darauf hingewie-
sen, wie wichtig es sowohl für die Rechts-
suchenden als auch für das zufriedenstellende Funk-
tionieren des Binnenmarkts ist, daß die nationalen
Gerichte in der Lage sind, eine größere Zahl von
Fällen zu bearbeiten, die die Vereinbarkeit von
Vorschriften oder Verhaltensweisen mit dem
Gemeinschaftsrecht betreffen. In diesem Zusam-
menhang wird auch die Notwendigkeit hervorge-
hoben, die Kenntnisse der Juristen auf dem Gebiet
des Gemeinschaftsrechts zu verbessern.
- (7) In seiner Entschließung vom 13. Februar 1996 zum
Zwölften Jahresbericht der Kommission über die
Kontrolle der Anwendung des Gemeinschafts-
rechts ⁽⁴⁾ forderte das Europäische Parlament die
Kommission auf, ein Programm für die Ausbildung
und Information der Angehörigen der Rechtsberufe
im Bereich des Gemeinschaftsrechts vorzu-
legen, um so die wirksame und einheitliche
Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die
einzelstaatlichen Gerichte zu verbessern.
- (8) Eine stärkere Sensibilisierung der in den Mitglied-
staaten an der Rechtspflege mitwirkenden Juristen
für das Gemeinschaftsrecht ist auch geeignet, die
der Gemeinschaftsrechtsordnung eigene Zusam-
menarbeit zwischen den Gerichten der Mitglied-
staaten und dem Gerichtshof der Europäischen
Gemeinschaften zu verbessern.
- (9) Es steht der Europäischen Gemeinschaft nach dem
Subsidiaritätsprinzip und nach Artikel 127 des
Vertrags nicht zu, sich an die Stelle der Mitglied-
staaten zu setzen, die für Inhalt und Gestaltung der
beruflichen Bildung der an der Rechtspflege
mitwirkenden Juristen, d. h. der Richter, Staatsan-
wälte und Rechtsanwälte, verantwortlich sind.

⁽¹⁾ ABl. C 378 vom 13. 12. 1996, S. 17, und ABl. C 368 vom 5.
12. 1997, S. 6.

⁽²⁾ ABl. C 206 vom 7. 7. 1997, S. 63.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober
1997 (AbI. C 339 vom 10. 11. 1997, S. 410), Gemeinsamer
Standpunkt des Rates vom 9. März 1998 (AbI. C 135 vom 30.
4. 1998, S. 25) und Beschluß des Europäischen Parlaments
vom 30. April 1998 (AbI. C 152 vom 18. 5. 1998), Beschluß
des Rates vom 18. 5. 1998.

⁽⁴⁾ ABl. C 65 vom 4. 3. 1996, S. 37.

- (10) Es ist jedoch Aufgabe der Gemeinschaft, Fördermaßnahmen vorzuschlagen, um den Mitgliedstaaten dabei zu helfen, Ausbildungs- und Informationslücken abzubauen, die gegebenenfalls die korrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechts, die für einen funktionierenden Binnenmarkt notwendig ist, erschweren.
- (11) Die angestrebte Sensibilisierung der an der Rechtspflege mitwirkenden Juristen, d. h. der Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, für das Gemeinschaftsrecht ist im Zusammenhang mit der allgemeinen Vorgabe zu sehen, die wirksame und einheitliche Anwendung der Regeln des Binnenmarkts von der Kontrolle der korrekten Umsetzung des Gemeinschaftsrechts bis zur Ahndung von Verstößen gegen dieses Recht zu gewährleisten.
- (12) Zur Verwirklichung dieses Zieles sind auf die Erfordernisse und Sachzwänge der Berufspraxis abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen. Diese spezifischen Maßnahmen, mit denen die Kenntnis des Gemeinschaftsrechts bei den an der Rechtspflege mitwirkenden Juristen, d. h. den Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten in den Mitgliedstaaten, verbessert werden soll, ergänzen für eine bestimmte Zielgruppe die bereits bestehenden Programme und Initiativen der Gemeinschaft —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Aktion Robert Schuman

- (1) Mit diesem Beschluß wird ein Programm unter der Bezeichnung „Aktion Robert Schuman“ für einen Zeitraum von drei Jahren aufgelegt.
- (2) Mit der im Rahmen dieses Programms bereitgestellten finanziellen Unterstützung beabsichtigt die Gemeinschaft, Initiativen anzuregen und zu unterstützen, welche die an der Rechtspflege mitwirkenden Juristen, d. h. Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte in den Mitgliedstaaten, stärker für das Gemeinschaftsrecht sensibilisieren sollen.

Artikel 2

Ziele

- (1) Die Ziele der Aktion Robert Schuman sind:
- a) die Förderung von praxisbezogenen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts durch die Einrichtungen, die für die Aus- und Weiterbildung der an der Rechtspflege mitwirkenden Juristen, d. h. der Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, sowie von Personen, die eine Tätigkeit im Bereich der Rechtspflege anstreben, zuständig sind;

- b) die Förderung der Entwicklung von Informationsmitteln (herkömmlicher Art oder unter Verwendung neuer Kommunikations- und Informationstechnologien) in den Mitgliedstaaten im Bereich des Gemeinschaftsrechts für die an der Rechtspflege mitwirkenden Juristen, d. h. die Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte;
- c) die Förderung von Initiativen, die geeignet sind, die Anwendung der beiden vorgenannten Fördermaßnahmen zu erleichtern und deren Wirkungen zu ergänzen oder zu verstärken.
- (2) Die Aktion Robert Schuman unterstützt und ergänzt Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts unter voller Beachtung der Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung des Inhalts und der Organisation der Berufsausbildung.

Artikel 3

Gemeinschaftsinstrument

- (1) Die Aktion Robert Schuman bildet einen Rahmen für die finanzielle Unterstützung von Initiativen in den Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Ziele.
- (2) Jedem dieser Ziele entspricht ein eigener Förderbereich der Aktion Robert Schuman, die dementsprechend in die Teile „Ausbildung“, „Information“ und „Begleitmaßnahmen“ gegliedert ist.

Artikel 4

Finanzvorschriften

Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses auf 5,6 Millionen ECU festgesetzt.

Die jährliche Mittelzuweisung wird von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau vorgegebenen Grenzen bewilligt.

Artikel 5

Förderungsfähigkeit

- (1) Förderungsfähig sind im Rahmen der Aktion Robert Schuman Einrichtungen, die in den Mitgliedstaaten — auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene — oder auf Gemeinschaftsebene folgende Aufgaben wahrnehmen:
- die Weiterbildung der an der Rechtspflege mitwirkenden Juristen, d. h. der Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte,
 - oder
 - die Erstausbildung von Personen, die eine Tätigkeit im Bereich der Rechtspflege anstreben.

(2) Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 sind:

- a) Gerichte,
- b) Rechtsanwaltskammern, die Anwaltschaft eines Gerichtsbezirks und ähnliche Berufsorganisationen,
- c) Justizministerien, der Conseil Supérieur de la Magistrature, alle höheren Einrichtungen für die Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie ähnliche Einrichtungen,
- d) berufsbildende Anstalten und anerkannte Einrichtungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung der an der Rechtspflege mitwirkenden Juristen, d. h. der Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte,
- e) Universitäten.

Artikel 6

Kriterien für die Projektauswahl

(1) Förderungsfähige Einrichtungen können für geplante Ausbildungs-, Informations- oder Begleitmaßnahmen im Rahmen der Aktion Robert Schuman eine Unterstützung bei den zuständigen Dienststellen der Kommission beantragen.

(2) Für die Auswahl und finanzielle Unterstützung der Projekte sind folgende Kriterien maßgebend:

a) *Praxisbezug*

Die vorgesehenen Maßnahmen müssen es der jeweiligen Zielgruppe ermöglichen, praxisbezogene Kenntnisse zu erwerben, die für ihre berufliche Tätigkeit unmittelbar von Nutzen sind.

b) *Zugänglichkeit*

Die vorgesehenen Maßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein, möglichst viele an der Rechtspflege mitwirkende Juristen, d. h. Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, für das Gemeinschaftsrecht zu sensibilisieren, und müssen insbesondere denjenigen zugute kommen, die mit dem Gemeinschaftsrecht noch nicht näher in Berührung gekommen sind.

c) *Vereinbarkeit mit der beruflichen Tätigkeit*

Die vorgesehenen Maßnahmen müssen mit den Erfordernissen der beruflichen Tätigkeit (insbesondere hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs und der Entfernung zum Veranstaltungsort) vereinbar sein.

d) *Kosten-Nutzen-Verhältnis*

Bei der Beurteilung von im Rahmen der Aktion Robert Schuman vorgelegten Projekten hat die Kommission die einschlägigen Grundsätze der Haushaltsordnung zu beachten, insbesondere die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung, der Sparsamkeit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses.

Die Kosten der vorgesehenen Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis läßt sich insbeson-

dere dadurch verbessern, daß mehrere förderungsfähige Einrichtungen ihre Ressourcen gemeinsam nutzen.

(3) Herangezogen werden können außerdem folgende fakultative Zusatzkriterien:

- a) die berufsübergreifende Ausrichtung der Maßnahmen (Beteiligung von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten bei der Durchführung oder ihre Einbeziehung in den Adressatenkreis),
- b) die grenzübergreifende Ausrichtung der Maßnahmen (Beteiligung von Staatsangehörigen verschiedener Mitgliedstaaten bei der Durchführung oder ihre Einbeziehung in den Adressatenkreis).

Artikel 7

Förderungsbedingungen

(1) Die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Aktion Robert Schuman, mit der Maßnahmen der in Artikel 5 genannten Einrichtungen auf den Weg gebracht, begleitet und abgesichert werden sollen, wird in Ergänzung zu lokalen, regionalen oder nationalen Fördermitteln gewährt, um die Verwirklichung der Projekte zu ermöglichen. Die finanzielle Unterstützung darf demzufolge nicht dazu führen, daß ein direkter oder indirekter Gewinn erzielt wird.

(2) Die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Aktion Robert Schuman wird für ein oder zwei Jahre gewährt.

(3) Um die Kontinuität der Maßnahmen zu gewährleisten, verpflichtet sich der Empfänger eines Zuschusses aus der Aktion Robert Schuman, nach Ablauf des Förderzeitraums die Maßnahme über einen gleich langen Zeitraum ohne Unterstützung durch die Kommission fortzusetzen.

Die Empfänger verpflichten sich, den empfangenen Zuschuß im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung vollständig zurückzuzahlen.

Ausnahmsweise kann von der Verpflichtung zur Fortsetzung der Aktion abgesehen werden, wenn die Art der Maßnahme dies nicht erlaubt oder wenn der Empfänger des Zuschusses die Maßnahme, insbesondere aus satzungsmäßigen oder finanziellen Gründen, nicht fortsetzen kann.

(4) Für die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Aktion Robert Schuman gelten die Beihilferegelungen der Kommission. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von den Dienststellen der Kommission und vom Rechnungshof überwacht.

Artikel 8

Durchführung

(1) Die Kommission ist für die Durchführung dieses Aktionsprogramms verantwortlich und legt die praktischen Einzelheiten für seine Anwendung fest.

(2) Im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wird jedes Jahr ein Aufruf zur Interessenbekundung veröffentlicht, um Interessenten über die Ziele der Aktion Robert Schuman und deren Förderbedingungen zu unterrichten.

Artikel 9

Kohärenz des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms

(1) Die Kommission trägt gemeinsam mit den Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die allgemeine Kohärenz dieses Aktionsprogramms mit anderen Aktionsprogrammen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Ausbildung und Information gewahrt wird.

(2) Die Aktion Robert Schuman ergänzt andere Programme, insbesondere das Programm Leonardo da Vinci zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Gemeinschaft, die Aktion Jean Monnet zur Förderung der Studienangebote der Universitäten im Bereich der europäischen Integration sowie das Förder- und Austauschprogramm für die Rechtsberufe („Grotius“), das eine gemeinsame Maßnahme aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union darstellt.

Artikel 10

Verlaufskontrolle und Bewertung

(1) Die Kommission gewährleistet eine regelmäßige Verlaufskontrolle und Bewertung dieses Programms und unterrichtet in regelmäßigen Abständen die Mitgliedstaaten.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Ausschuß der Regionen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Programms einen Bewertungsbericht über seine Durchführung vor.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Juni 1998.

*Im Namen des
Europäischen Parlaments*

Der Präsident

J. M. GIL-ROBLES

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. CUNNINGHAM